

Zum Leben zu wenig

Statement von Dr. Ulrich Schneider,

Hauptgeschäftsführer des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e. V.

in der Bundespressekonferenz am 20.12.2004



Sehr geehrte Damen und Herren,

wie hoch die Sozialhilfe für den sogenannten laufenden Bedarf sein soll, wird seit Bestehen des Bundessozialhilfegesetzes über eine Verordnung, die sogenannte Regelsatzverordnung, geregelt. Bis Ende der 80er Jahre enthielt diese Verordnung den sogenannten Warenkorb, der von Lebensmitteln bis zur halben Kinokarte alles enthielt, wovon man glaubte, dass dies der Mensch mindestens benötige. Ende der achtziger wurde dieser Warenkorb zugunsten des sogenannten Statistikmodells abgeschafft. Maßgebend für die Bemessung der Sozialhilfe sollte nunmehr das tatsächliche Ausgabeverhalten unterer Einkommensschichten sein.

Nachdem dieses Verfahren in den 90er Jahren aus haushaltspolitisch niemals richtig zur Anwendung kam, hat die Bundesregierung im letzten Mai erstmals wieder eine Verordnung vorgelegt, wonach der Regelsatz und damit auch die Höhe des Arbeitslosengeldes II – so wie im Gesetz gefordert - nach besagtem Statistikmodell berechnet worden sein soll.

Tatsache ist jedoch: Die Bemessung des Existenzminimums mit Hilfe des Statistikmodells gaukelt eine wissenschaftliche Objektivität vor, die in Wahrheit nicht gegeben ist. Von wissenschaftlicher Seriosität kann, so wie die Verordnung ausgefallen ist, ernsthaft nicht mehr gesprochen werden. Der Umgang mit den zugrunde gelegten Statistiken ist in einer Weise manipulativ und von willkürlichen Setzungen geprägt, die in keiner Weise mehr akzeptabel sind.

Die Absicht des ganzen Unterfangens wird dabei kaum kaschiert: Es geht offensichtlich um das gezielte Kleinrechnen von Ansprüchen und damit letztlich der Verweigerung von Leistungen an Hilfebedürftige.

Kein Wunder also, dass trotz monatelanger Rechnerei wie durch einen Zufall die Festsetzung der Regelsätze auf völlig neuer empirischer Basis trotzdem wieder zu fast exakt dem gleichen Betrag führte, wie er unter dem Strich auch bereits in diesem und im letzten Jahr gezahlt wurde.

Welch absurde Argumente bemüht wurden, um zu diesem Ergebnis zu gelangen, möchten wir Ihnen an nur zwei Beispielen verdeutlichen:

- So weist die Einkommens- und Verbrauchsstatistik bei unteren Einkommensschichten Ausgaben in Höhe von durchschnittlich 25,70 Euro im Monat für Bekleidung aus, rund 300 Euro somit im Jahr - vom Unterhemd über den Anzug bis hin zu Handschuhen und Oberhemden - wahrhaft keine üppige Summe. Dennoch glaubten die Verfasser der Verordnung eine 10-prozentige Kürzung an dieser Position vornehmen zu dürfen, da in dieser Position theoretisch ja auch Maßkleidung und Pelzmäntel enthalten sein könnten, die einem Sozialhilfebezieher jedoch gar nicht zustehen. Meine Damen und Herren, was glauben diese vermeintlichen Experten, wie viele Pelzmäntel und Maßanzüge in Haushalten mit einem Nettoeinkommen von 920 Euro im Monat gekauft werden – denn ausschließlich um diese Haushalte geht es in der Statistik.
- Mit dem gleichen Argument sah man sich genötigt, die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben für Schuhe von 7,61 Euro auf 6,09 Euro zu kürzen, bei Kindern von 4,57 Euro auf 3,66 Euro.
- Die monatlichen Ausgaben in Höhe von 4,71 Euro für Freizeitgeräte und Musikinstrumente glaubte man gleich um 30 Prozentpunkte kürzen zu müssen, da hierin ja theoretisch auch die Ausgaben für Sportboote und Segelflugzeuge enthalten sein könnten. Ich darf erneut fragen: Wie viele Haushalte mit einem Einkommen von 920 Euro im Monat verfügen wohl über Sportflugzeuge und Segelboote?

Die Liste dieser absurden Beispiele ließe sich noch reichlich verlängern. Sie alle belegen das gezielte Kleinrechnen, selbst dort, wo wirklich nichts mehr kleinzurechnen ist. Im Ergebnis erhalten wir Beträge, die gerade zu skurril anmuten und lediglich deutlich machen, wie weit diejenigen, die eine solche Verordnung zu verantworten haben, von der Lebenswirklichkeit in Deutschland entfernt sind.

17,85 Euro für Telefon- und Telefaxdienstleistungen, wo allein die Grundgebühr bereits 15,66 Euro beträgt

1,33 Euro im Monat für Schreibwaren und Zeichenmaterial für Schulkinder oder

für Zoobesuch, Theaterbesuch, Schwimmbad, Kino oder Kinderzirkus insgesamt 2,78 Euro im Monat

um nur 3 Beispiele herauszugreifen.

Wenn es denn wirklich saubere empirische Ergebnisse wären, ließe sich darüber vielleicht noch ernsthaft diskutieren. Die Zahlen, die ich nannte, sind jedoch im Wesentlichen die Ergebnisse der bereits genannten willkürlichen Eingriffe in die Statistik oder das bewusste Ignorieren methodischer Unzulänglichkeiten. So werden beispielsweise besagte 1,33 Euro für Schreibwaren und Zeichenmaterial für Schulkinder ganz schlicht in Form eines 60-prozentigen Abschlags davon berechnet, was ein Erwachsener im unteren Einkommensbereich für diese Dinge ausgibt. Wirklichkeitsfremder geht's nicht mehr.

Die Zusammensetzung des Regelsatzes ist somit alltagsfern und in Teilen schlicht unsinnig. Insbesondere was die Bedarfe von Kindern anbelangt - gerade auch für Bildung und kulturelle Teilhabe - ist die Regelsatzverordnung ein Dokument der Ausgrenzung.

Und wir müssen uns hierbei vor Augen halten: Mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches II, dem Wegfall der Arbeitslosenhilfe also, werden neben den ohnehin auf Sozialhilfeniveau lebenden Kindern und Jugendlichen in einer Größenordnung 1,1 Millionen nach unseren Berechnungen noch einmal rund 460.000 Kinder hinzukommen, die auf diese neue Leistung auf Sozialhilfeniveau angewiesen sein werden - wenn es nicht zügig gelingt, tatsächlich eine beträchtliche Zahl der betroffenen Haushalte in Arbeit und Gelderwerb zu bringen. Jedes 10 Kind in Deutschland würde dann auf diesem kümmerlichen Niveau leben müssen, das ihm der Regelsatzverordner gerade noch zugesteht.¹ Insgesamt würde die Zahl derer, die auf Sozialhilfeniveau leben, von derzeit 2,8 Millionen auf dann rund 4,6 Millionen ansteigen.

¹ Weitere rund 150.000 Kinder und Jugendliche werden auf den so genannten Kinderzuschlag angewiesen sein, der die betroffenen Familien jedoch kaum besser stellt als die Bezieher von Arbeitslosengeld II. Die Effekte liegen je nach Haushaltstyp und Haushaltsgröße nach unseren Berechnungen zwischen 10 und 100 Euro; für den gesamten Haushalt.

Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass Sozialhilfebezieher mit dem neuen Regelsatz und dem Arbeitslosengeld II ab 1.1.2005 finanziell besser stünden als jetzt

Diese Aussage ist schlicht falsch. Fakt ist, dass künftig Pauschalen gezahlt, wo jetzt Einzelleistungen erbracht werden. In der Summe ändert sich dabei für den erwachsenen Hilfebezieher so gut wie nichts.

Unterschiede im Niveau ergeben sich ab 01.01.2005 tatsächlich für Kinder und Jugendliche. So wird das Niveau des Regelbedarfes für Kinder bis 7 Jahre alles in allem um 4,7 Prozent angehoben auf 207,00 Euro. Ob dies angesichts des Wegfalles der gesonderten Hilfen bspw. für Kleidung gerade bei Kindern wirklich eine Verbesserung darstellt, kann kaum gesagt werden, da dazu die notwendigen Statistiken fehlen.

Das Regelsatzniveau der Kinder zwischen 8 und 14 Jahren wird jedoch auf jeden Fall um 10,6 Prozent gesenkt und bei Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr sogar um 12,5 Prozent. Sie sind, was die finanzielle Situation anbelangt, eindeutig die Verlierer der neuen Verordnung.

Was Verbesserungen wie das höhere Schonvermögen oder das Auto anbelangt, das nicht mehr verkauft werden muß, bleibt festzustellen, dass über beides die derzeitigen Sozialhilfebezieher ohnehin nicht mehr verfügen. Und auch die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bringt weniger bessere Gesundheitsleistungen als vielmehr Praxisgebühren und Zuzahlungen.

Die Bundesregierung wäre also gut beraten, der Schwarzmalerei aus diesem Sommer nun nicht ihrerseits Schönfärbereien gegenüberzustellen. Spätestens im Januar werden die Betroffenen ohnehin sehen, was sie auf dem Konto haben.